

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 16

Mittwoch den 26. Februar.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiszeitungsmitteln mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zu den §§ 615 Abs. 1 Nr. 2, 955 der Reichsversicherungsordnung
über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im
Ausland aufhalten, vom 2. November 1912.

§ 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen Aufenthalt im
Ausland, so hat er unverzüglich dem die Rente zahlenden Ver-
sicherungsträger seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

§ 2.

Die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts beträgt für aus-
ländische Aufenthaltsorte

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und
Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres
oder auf den dazugehörigen Inseln drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika
oder auf den dazugehörigen Inseln sechs Monate,
3. in einem anderen außereuropäischen Lande neun Monate,
Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3.

Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage des Antritts
der Reise ins Ausland oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht fest-
steht, mit dem Tage, an dem eine Postsendung des Versicherungs-
trägers an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten
Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht
hat bestellt werden können.

§ 4.

Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 615 der
Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des
Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der
Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem
Versicherungsträger zugegangen ist.

§ 5.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb
des Auslandes gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe,
daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte
Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen
Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate
beträgt.

§ 6.

Versicherungsträger und Rentenberechtigter können eine ander-
weitige Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis
5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7.

Auf Verlangen des die Rente zahlenden Versicherungsträgers
hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei dem zu-
ständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten anderen deutschen Be-
hörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Versicherungs-
träger und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum
ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall

- a) von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort
regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen
von mindestens sechs Monaten,
- b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens
neun Monaten,

2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre

verlangt werden.

§ 8.

Der Versicherungsträger, der die Vorstellung angeordnet hat,
muß dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der
Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Übernachtungs- und Zehrgeld
sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst erstatten.

§ 9.

Für rentenberechtigte Inländer, die auf ausländischen Seefahr-
zeugen fahren, gelten die nachstehenden Ausführungsbestimmungen
zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 2.
November 1912.

§ 10.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913
in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die rentenberechtigten Inländer, die
an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande
genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten
haben, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die
bisherigen Vorschriften vom 5. Juli 1901 über die Verpflichtungen
von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich
aufhalten (Amtliche Nachrichten des RBA. 1901 S. 455, Deutscher
Reichsanzeiger Nr. 161 vom 10. Juli 1901), anzuwenden sind.

Das Reichsversicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Ausführungsbestimmungen

zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung über die
Pflichten derjenigen Personen, die von der See-Berufsgenossenschaft
eine Rente beziehen und sich freiwillig gewöhnlich im Auslande auf-
halten, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, vom
2. November 1912.

§ 1.

Nimmt ein Rentenberechtigter, ohne auf einem deutschen Schiffe
angemustert zu sein, freiwillig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im
Auslande, so hat er unverzüglich dem Vorstande der See-Berufs-
genossenschaft oder dem zuständigen Sektionsvorstande seinen Auf-
enthalt genau mitzuteilen.

Die gleiche Pflicht hat der Rentenberechtigte, der, ohne im
Inlande einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge
fahrendes Fahrzeug angemustert wird.

§ 2.

Hat der Rentenberechtigte vom Inlande aus die Reise ins
Ausland angetreten, oder ist er im Auslande von einem deutschen

Schiffe abgemustert worden, so beträgt die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts, wenn der ausländische Aufenthaltsort oder der Ort der im Ausland erfolgten Abmusterung

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln liegt drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln liegt sechs Monate,
3. in einem sonstigen außereuropäischen Lande liegt neun Monate, Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

Ist der Rentenberechtigte, ohne in Deutschland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden, so beträgt die Frist sechs Monate.

§ 3.

Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage, an dem der Rentenberechtigte die Reise ins Ausland angetreten hat oder im Auslande von einem deutschen Schiffe abgemustert oder für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden ist. Steht keiner dieser Zeitpunkte fest, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem eine Postsendung der See-Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4.

Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 1116 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland, die im Ausland erfolgte Abmusterung von einem deutschen Schiffe oder die Anmusterung für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen Sektionsvorstande zugegangen ist.

§ 5.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes und bei jeder Abmusterung im Auslande von einem unter fremder Flagge fahrenden Schiffe gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland oder der Abmusterungsort des Auslandes an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand oder der zuständige Sektionsvorstand und der Rentenberechtigte können eine anderweitige Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7.

Auf Verlangen des Genossenschaftsvorstandes oder des zuständigen Sektionsvorstandes hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei einem ihm bezeichneten Seemannsamt, einem Konsul oder einer anderen ihm bezeichneten deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Vorstand und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall
 - a) von dem am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
 - b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 8.

Die See-Berufsgenossenschaft hat dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Vorstellung aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Beihgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 9.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die Rentenberechtigten, die an diesem Tage bereits freiwillig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, oder, ohne im Inlande einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden sind, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft vom 31. Mai/16. Juli 1902 über die Verpflichtungen der zum Bezuge von

Unfallrenten Berechtigten, welche sich, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, im Ausland aufhalten, anzuwenden sind. Das Reichsversicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

Wegen des Rassenabschlusses ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, welche Krankenunterstützungen usw. für Mitglieder der Kreiskrankenkasse im Kalenderjahr 1912 ausgesetzt und die Erstattung noch nicht beantragt haben, mir die **Auszüge aus dem Register über die vorschukweise gezahlten Krankenunterstützungen** mit den Belägen **sofort** einzureichen.

Belgard, den 1. Februar 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Hagen.

Wahnung zur Ausführung der rückständigen Hundesteuern.

Die mit der Ausführung der Kreis Hundesteuer rückständigen Ortsvorstände werden ersucht, den Betrag der Steuer bis spätestens den 3. März an die Kreis kommunalkasse zu zahlen.

Belgard, den 24. Februar 1913.

Der Kreis Ausschuß. von Hagen.

Der Kreis Ausschuß hier hat für die Dauer der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und des Amtsvorsteher Stellvertreters für den Amtsbezirk Gr. Tychow den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schmenzin gemäß § 57 Abs. 4 der Kreisordnung mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Gr. Tychow'er Amtsbezirks betraut.

Belgard, den 25. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Betrifft Voranschlag.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, **unverzüglich** gemäß § 119 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 den **Voranschlag für das Rechnungsjahr 1913** zu entwerfen.

Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

In Spalte 3 des Voranschlages sind die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1913 einzutragen. In Spalte 4 sind die Einnahmen und Ausgaben vom Vorjahre aufzuführen, wie sie der Voranschlag vom Rechnungsjahre 1912 nachweist. Auch die Spalten 5 und 6 der Einnahme und Ausgabe sind auszufüllen.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, haben vom 1. April 1908 ab sämtliche Gemeinden die Schullasten auf den Gemeindehaushalt (Voranschlag) zu übernehmen. Die Schulabgaben werden nicht besonders erhoben, sondern sind gleich den übrigen Gemeindeausgaben aufzubringen. Ich ersuche daher, in die Ausgabe des Voranschlages die auf den Gemeindebezirk entfallenden Schulabgaben einzustellen.

Ebenso ist von sämtlichen Gemeinden der Betrag der Kreisabgaben in den Voranschlag aufzunehmen. Für das Rechnungsjahr 1913 werden an Kreisabgaben voraussichtlich 70 Prozent des umlagefähigen Steuerfolls (an Einkommensteuer, fingierter Einkommensteuer mit 4 Mark, Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer und Betriebssteuer) für 1912 nach dem Stande des 1. Januar 1913 erhoben.

Bei Gemeinden, die für Chaussee- und Bahnbauzwecke erhöhte Kreisabgaben zu zahlen haben, sind auch diese bei den Kreisabgaben zu berücksichtigen. Bei Gemeinden, die Chausseen- und Bahnbautenbeiträge als Gemeindefschuld zu tragen haben, ist der Betrag der jährlichen Zins- und Amortisationsquote dieser Schuld bei Titel VI der Ausgabe in den Voranschlag einzurücken.

Wo sich die Ausgaben gegen das Vorjahr erhöhen, ist in Spalte „Bemerkungen“ der Grund der Erhöhung zu erläutern.

Neben den Entschädigungsbeträgen für die Gemeindevorsteher für ihre amtliche Mühewaltung ist in Spalte „Bemerkungen“ auch anzugeben, wie groß das den Gemeindevorstehern etwa überwiesene Dienstland ist und welchen Pachtwert es hat.

Der Berechnung des Gemeindeabgabenbedarfs sind die Steuerfollbeträge des I. d. Rechnungsjahres zu Grunde zu legen.

Der nach vorstehenden Hinweisen aufgestellte Entwurf des Voranschlages hat gemäß § 119 Abs. 2 der Landgemeindeordnung 2 Wochen zur Einsicht aller Gemeindeangehöriger auszulegen. Die Auslegung ist spätestens einen Tag vorher öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung bzw. -Vertretung. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, strengstens darauf zu achten, daß die Feststellung des Voranschlages erst nach Ablauf der zweiwöchentlichen Auslegefrist erfolgt. Die Feststellung darf auch nicht

etwa schon am letzten Tage der Auslegungsfrist geschehen. Ueber die Feststellung ist in das Protokollbuch ein Protokoll aufzunehmen. Dazu ist das nachstehend abgedruckte Muster zu verwenden:

Verhandelt
 den 1913.
 Anwesend:
 1. Gemeindevorsteher N. N.
 2. Schöffe N. N.
 3. usw.

Zu der auf heute angesetzten Versammlung der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), zu welcher die Mitglieder rechtzeitig in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes mit dem Hinweis darauf zusammen berufen worden sind, daß die Nichtanwesenden sich dem gefassten Beschlusse zu unterwerfen haben, waren die Nebenbezeichneten erschienen.

3. Zt. besteht die hiesige Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) aus Mitgliedern. Da mehr als die Hälfte (bei Gemeinden mit Gemeindeversammlung muß es heißen: „mehr als ein Drittel“) der Mitglieder erschienen ist, so ist die Versammlung beschlußfähig

Es wurde beschlossen:

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1913 wird in **Einnahme und Ausgabe auf Mark** festgestellt.

Zur Deckung der im Voranschlage eingestellten Ausgaben sollen die einzelnen Steuerarten wie folgt belastet werden:

- die Staatseinkommensteuer mit %
- die fingierte Einkommensteuer zu ihren Sätzen von 4 M., 2,40 M. und 1,20 M. mit % (falls nicht alle fingierte Sätze herangezogen werden sollen, sind die betr. Sätze wegzulassen).
- die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer mit %

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(Unterschriften von 2 zur Vollziehung gewählten Mitgliedern).

D e r G e m e i n d e v o r s t e h e r .

(Unterschrift).

Zu o dieses Beschlusses bemerkte ich, daß die Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbesteuer in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz heranzuziehen ist.

Der Beschluß wegen Verteilung des Steuerbedarfs hat auch stets die Realsteuern im ganzen zu treffen, also nicht etwa aus dem Grunde, weil augenblicklich ein Gewerbe in der Gemeinde nicht betrieben wird, die Gewerbesteuer außer Acht zu lassen.

Bis spätestens den 20. März cr. sind bei mir einzureichen:

- der festgestellte Voranschlag für das Rechnungsjahr 1913 in einem Exemplar,
- eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) über die Feststellung des Voranschlages.
- eine Bescheinigung darüber, daß die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. bei Gemeindeversammlung sämtliche stimmberechtigten Gemeindeglieder zu der Sitzung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden sind.

Formulare zum Voranschlag sind bei Herrn Buchdruckereibesitzer Kemp hier zu haben.

Formulare zum Gemeindebeschlusse, wie er hier einzureichen ist, nebst Ladungsbescheinigungen habe ich den Gemeindevorstehern zur Benutzung zugehen lassen.

Ich mache den Herren Gemeindevorstehern die pünktliche **Fruchhaltung des Termins zur Pflicht.**

Belgard, den 25. Februar 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Hagen.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe 3 Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1890, und diejenigen Reihe 2 Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch sämtliche Reichsbank-, Haupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen,

Salons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 19. November 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
 von Bichhoffhausen

Nachdem mit dem 1. Januar d. Js. auch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung in Kraft getreten sind, hat die Bearbeitung der Invaliden- und Unfallversicherungssachen nur noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu erfolgen. Es erscheint daher notwendig, daß diejenigen Amtsvorsteher, welche sich noch kein Buch „Die Reichsversicherungsordnung“ besorgt haben, sich jetzt ein solches beschaffen.

Im Verlage von Franz Bahlen Berlin W. 9, Linkstr. 16, ist eine Textausgabe der Reichsversicherungsordnung nebst Einföhrungsgesetz erschienen, welche nur 2 Mark kostet.

Ich empfehle die Beschaffung dieses Buches nicht nur sämtlichen Amtsvorstehern, sondern auch den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises, damit auch diese in der Lage sind, Fragen der Beteiligten auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung beantworten zu können.

Den Herren Amtsvorstehern empfehle ich ferner die Beschaffung des Buches „Angestelltenversicherungsgesetz“, erläutert von Paul Brunn, Landesrat in Berlin (3. vermehrte Auflage). Dasselbe ist in Karl Heymann's Verlag in Berlin erhältlich und kostet gebunden 3 Mark.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß die Reichsversicherungsordnung in dem Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1911 Seite 509 und folgende, und das Gesetz über die Angestelltenversicherung ebenfalls im Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1911 Seite 989 und folgende, abgedruckt ist.

Belgard, den 20. Februar 1913.

D e r L a n d r a t . von Hagen.

Den Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich die Vorschrift in Erinnerung, daß etwa zu erlassende Polizei-Berordnungen stets vorher mir zur Prüfung einzureichen sind.

Belgard, den 20. Februar 1913.

D e r L a n d r a t . von Hagen.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises weise ich auf Ziffer 19 der Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung vom 18. Juli 1912 — abgedruckt als Sonderbeilage des Amtsblatts Nr. 35 Jahrgang 1912 — hin, wonach sie für die Ausstellung der Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung eine Gebühr von 3 Pfg. pro Karte erhalten.

Da ich die Gebühren bis zum 1. November j. Js. bei der Reichsversicherungsanstalt zu Berlin anzufordern habe, ersuche ich, mir **bis zum 1. Oktober j. Js.** die Zahl der im betreffenden Jahre ausgestellten Versicherungskarten mitzutellen.

Die erstmalige Berichterstattung muß für das Jahr 1913 **bis zum 1. Oktober d. Js. erfolgen.**

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß es sich hier um die **Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung** und nicht um die **Quittungskarten der Invaliden- und Altersversicherung** handelt.

Belgard, den 20. Februar 1913.

D e r L a n d r a t . von Hagen.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Rentenempfänger aus weit entlegenen Orten des Kreises auf dem Versicherungsamt erschienen sind und um Rentenquittungsformulare mit der Behauptung gebeten haben, sie seien vom Guts- bzw. Gemeindevorsteher angewiesen worden, sich die Formulare von dem Versicherungsamt zu holen. Da den meist unbemittelten Rentenempfängern durch die Reise ganz unnötige Kosten entstehen, ersuche ich die Guts- und Gemeindevorsteher hiermit, stets eine ausreichende Menge von Rentenquittungsformularen vorrätig zu halten und sie nach Bedarf dem Rentenempfänger auszuhändigen. Die Formulare werden den Guts- und Gemeindevorstehern kostenfrei geliefert, und zwar die Invaliden-, Alters-, Kranken-, Witwen- und Waisen-Rentenquittungen von dem Bureau des Versicherungsamtes, die Unfallrentenquittungen von dem Bureau des Kreis Ausschusses.

Nach § 1613 der Reichsversicherungsordnung sind Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an das Versicherungsamt zu richten. Dieses ist jedoch gemäß § 115 dieses Gesetzes befugt, bei Bearbeitung der Rentenansprüche, insbesondere bei Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse, die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden heranzuziehen. Durch Ministerial-Erlaß vom 29. August 1912 — J. Nr. III. 5820 — ist bestimmt, daß diese Behörden auch ohne besonderes Ersuchen des Versicherungsamtes

die Anträge aufzunehmen haben, es sei denn, daß sich das Versicherungsamt am gleichen Orte befindet. Die Anträge sind unverzüglich an das Versicherungsamt weiterzugeben, damit die rechtswirksame Anmeldung nicht verzögert wird.

Den Herren Amtsvorstehern werden die Formulare hierzu auf Verlangen vom Versicherungsamt kostenfrei geliefert.

Belgard, den 21. Februar 1913.

Der Landrat von Hagen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß im März d. Js. die Gedentage der vor 100 Jahren erfolgten glorreichen Erhebung der Nation, der Stiftung des Eisernen Kreuzes und der Landwehr in folgender Weise gefeiert werden.

1. Am Montag den 10. März d. Js., dem 100jährigen Gedentage der Errichtung des Eisernen Kreuzes und dem Geburtstage der Königin Luise, sollen, soweit es angängig ist, kirchliche Feiern veranstaltet werden, an denen sich die Behörden und Schulen, die Kriegervereine, Jugendorganisationen und alle sonst dazu bereiten Vereine und Korporationen beteiligen können.

Wo ein besonderer Gottesdienst am 10. März nicht stattfinden kann, soll nach näherer Anordnung der kirchlichen Behörden am vorhergehenden Sonntage — den 9. März — der vaterländischen Jahrhundertfeier im Gottesdienste gedacht werden.

2. In allen Volks- und höheren Schulen sind am 10. März patriotische Feiern zu veranstalten. In entsprechender Weise hat eine Feier bei den Universitäten, den Technischen und sonstigen Hochschulen stattzufinden.

3. Am 10. März sollen im ganzen Lande die Denkmäler des Königs Friedrich Wilhelm III. und der Königin Luise, die Standbilder hervorragender Männer aus der Zeit der nationalen Erhebung sowie alle sonstigen Erinnerungszeichen an jene Zeit (Kriegerdenkmäler, Gedentafeln usw.) geschmückt werden. Auch sind die öffentlichen Gebäude an diesem Tage in üblicher Weise zu beslaggen.

4. Es soll darauf hingewirkt werden, daß außer in den königlichen Theatern in Berlin und in der Provinz auch in den übrigen Theatern und in sonst geeigneten Räumen am 10. März Festvorstellungen patriotischen Inhalts stattfinden.

5. Den Kriegervereinen soll die Feier des 10. März durch geeignete Veranstaltungen anheimgestellt werden.

6. Zur Erinnerung an den 17. März 1813, den Tag des Aufrufs „An Mein Volk“ und der Errichtung der Landwehr, soll am Jahrestage, den 17. März 1913, eine Denkmünze in der Form von Drei- und Zweimarkstücken herausgegeben werden.

Belgard, den 24. Februar 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der Kreistagsabgeordnete, Amtsvorsteher Maack-Altlüpfik hat sein Mandat niedergelegt. Es ist somit für den I. ländlichen Wahlbezirk eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahlperiode läuft bis Ende Dezember 1918. Die aufgestellte Wählerliste liegt bis zum 8. März d. Js. in meinem Geschäftszimmer — Kreishaus Zimmer Nr. 25 — während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Belgard, den 24. Februar 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der Eigentümer und Schöffe Ludwig Wante in Zadtlow ist zum Amtsdienner für den Amtsbezirk Zadtlow ernannt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Belgard, den 19. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zur Förderung der Zwecke des Vereins für innere Mission in Pommern für das Kalenderjahr 1913 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten in Stettin genehmigt.

Belgard, den 22. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises mit Ausnahme von Gr. Warden und Warden ersuche ich, das bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichende Verzeichnis der in dem Bezirk vorhandenen Gelfestranken, Gelfestschwachen und Blödsinnigen, soweit dieselben nicht in ausschließlich zur Aufnahme solcher Personen dienenden Anstalten untergebracht sind, nunmehr bis zum 1. März d. Js. bestimmt einzureichen.

Belgard, den 24. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Amtsvorsteher in Blegow, Herr Rittergutsbesitzer von Rhoden, ist vom 20. d. Mts. ab etwa 14 Tage verreist und wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herrn von Holzendorf in Blegow, vertreten.

Belgard, den 24. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1912 — Gesetz-S. S. 233 — betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Zahnärzte, mache ich hiermit bekannt, daß die Liste der zu den Wahlen der Zahnärztekammer berechtigten Zahnärzte in der Provinz Pommern während der Zeit vom 1. bis einschl. 14 März d. Js. in meinem Bureau während der Dienststunden öffentlich ausliegt wird.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Befügung der erforderlichen Bescheinigungen binnen 14 Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin anzubringen.

Belgard, den 24. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 21. Februar 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

354 Rinder, 196 Kälber, 346 Schafe, 1274 Schweine, 3 Ziegen, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 12 Uhr):

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

| | Mark |
|---|-------|
| Rinder: a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | — |
| b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete | — |
| c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | 65—68 |
| d) gering genährte jeden Alters | — |
| Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 63—70 |
| b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 58—62 |
| c) gering genährte | 54—57 |
| Färsen u. Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | 63—70 |
| b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 58—63 |
| c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färsen und Kühe | 50—57 |
| d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 47—49 |
| e) gering genährte Färsen und Kühe | 45—47 |
| Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber | 86—90 |
| b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 80—84 |
| c) geringere Saugkälber | 55—60 |
| d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 58—62 |
| Schafe: a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 78—83 |
| b) ältere Masthammel | 64—68 |
| c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Werksschafe) | 54—60 |
| Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1/2 Jahre | 79—80 |
| b) fleischige Schweine | 77—78 |
| c) gering entwickelte | 76—77 |
| d) Sauen | 75—77 |
| e) Eber | — |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Das Rinderreichthum war schleppend. Der Kalbehandel verlief flach. Bei Schafen war der Hand I ruhig. Der Schweinemarkt verlief langsam, vereinzelt wurde über Notiz bezahlt.

Belgard, den 25. Februar 1913.

Der Landrat J. B. Diekmann, Rechnungsrat.

Zubehörartikel.

10. Mitteilung.

Zur Ausstufung der Dienerliche sind noch folgende Gaben bei uns eingegangen, die wir hiermit mit bestem Danke quittieren: Ungenannt hier 5 M., U. genannt hier 5 M., von den Schülern der Untersekunda des Gymnasiums hier 7,60 M., G. G. hier 25 M. Um weitere freundliche Gaben bittet

Belgard, den 25. Februar 1913.

Der GemeindeKirchenrat Klar.

Preiswerte

Centralheizungsanlagen

enorm billig im Kohlenverbrauch
liefern nach eigenem System

Braunschweiger Centralheizungs-Werke

LÖHR & HANSEN

Braunschweig Schneidemühl
Tausende la Referenzen
Ingenieurbesuch kostenlos

Alle Gattungen Stühle **Weinflaschen (Bordeaux)**
werden am billigsten bezogen, auf Wunsch auch auspoliert bei
A. Fiermann, Georgenstr. 4a
kauft jedes Quantum
Bernh. Maass.
Redaktion, Druck und Verlag
von Gustav Klemm in Belgard.